

Flugbetriebsordnung Aero-Club Hodenhagen e.V

Die Flugbetriebsordnung dient zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit und Ordnung im Flugbetrieb bzw. der Flugausbildung und zur Sicherung und Erhaltung des Vereinsvermögens sowie des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.

Jedes Vereinsmitglied ist für die Sicherung und Erhaltung des Vereinsvermögens sowie für das positive Ansehen des Aero-Club Hodenhagen verantwortlich.

Die veröffentlichten Flugbetriebsregelungen sind entsprechend §22 Abs.1 Nr.1 der LUFT VO ZU BEACHTEN UND DAHER GRUNDSÄTZLICH VERBINDLICH: Abweichungen hiervon sind insbesondere aus meteorologischen, verkehrsbedingten und technischen Gründen oder aufgrund der Leistungsmerkmale des Luftfahrzeugs zulässig.

Weitere Grundlage der Flugbetriebsordnung ist die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Hodenhagen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 18.06.2018.

1. Geltungsbereich

Die Flugbetriebsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich beschlossen, und so veröffentlicht, dass jedes Mitglied sie zur Kenntnis nehmen kann.

Neben der Einhaltung der Regeln der Flugbetriebsordnung ist das Mitglied verpflichtet, die luftrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Regelungen, sowie die Regelungen der AIP VFR einzuhalten und zu befolgen.

Das Mitglied verpflichtet sich, den flugbetrieblichen Anweisungen von Funktionsträgern des Vereins in ihrer Funktion (Vorstand, Fluglehrer, Ausbildungsleiter) und vom Vorstand beauftragten Personen Folge zu leisten.

Bei allen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Aero-Club Hodenhagen ist auf die Einhaltung allgemeingültiger fliegerischer und mitmenschlicher Umgangsformen zu achten (Good Airmanship).

Den Bestimmungen und Vorgaben auch im nicht öffentlichen Bereich des Flugplatzes ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt für Anweisungen durch Verantwortliche des Flugplatzes (Vorstand und beauftragte Flugleiter), die das Hausrecht ausüben.

Das Betreten vereinseigener Räume wie zum Beispiel der Flugzeughallen und der Büros ist nur Mitgliedern des Aero-Club Hodenhagen gestattet. Nichtmitgliedern ist der Zutritt nur in

Begleitung eines Mitglieds des Aero-Club Hodenhagen erlaubt. Das Mitglied ist für das Nichtmitglied verantwortlich.

In allen vereinseigenen Räumen ist offenes Feuer oder Rauchen verboten. Gleiches gilt für das Vorfeld sowie die Flugzeughallen.

Wartungsarbeiten, Umbaumaßnahmen und sonstige bauliche Veränderungen in Zusammenhang mit vereinseigenem Vermögen einschließlich der Flugzeuge sind mit dem jeweils zuständigen technischen Leiter oder dem Vorstand abzustimmen. Dieses sind u.a. die eigenständige Installation von Zubehör wie Kamera und GPS Halterungen und Software an oder in unseren Flugzeugen.

Die Hallen des Aero-Club Hodenhagen sind nach dem Aushallen bzw. Einhalten wieder zu schließen, ebenso der Tower nach dessen Benutzung.

2. Reservierung von Flugzeugen

Jedes aktive Mitglied des Aero-Club Hodenhagen kann sich vereinseigene Flugzeuge durch Eintragung des gewünschten Zeitraums im jeweils gültigen Reservierungs-Systems (Aircraft Info Desk) reservieren. Der Anspruch auf die Reservierung verfällt, wenn nicht spätestens 30 Minuten nach Buchungsbeginn die Flugzeugübernahme erfolgt.

Reservierungen für länger als einen Tag bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

3. Zweck des Verkehrslandeplatzes

Der Verkehrslandeplatz Hodenhagen dient dem allgemeinen Verkehr von Flugzeugen bis 2000 kg max. Abfluggewicht, Hubschrauber bis 5700 kg max. Abfluggewicht selbststartende Motorsegler, Luftsportgeräte und Flugzeugschleppstarts.

- 3.1 Der Betrieb mit Flugzeugen bis 5700 kg max. Abfluggewicht, motorisierten Paragliden, Segelflugzeuge im Windenstart, Personenfallschirmen und Freiballonen ist nur nach vorheriger Genehmigung (PPR) durch den Platzhalter (Flugleiter) zulässig.

- 3.2 Flugbetrieb wird täglich allgemein nur bis 22:00 Uhr Ortszeit zugelassen. Ausgenommen hiervon bleiben Landungen bis spätestens 24:00 Uhr Ortszeit im Rahmen von Überlandflügen von mindestens 30 Minuten Dauer zum Zwecke der Ausbildung und Lizenzerhaltung für Mitglieder des Genehmigungsinhabers. Die Zahl der täglichen Landungen nach 22:00 Uhr Ortszeit darf 5 nicht übersteigen.
- 3.3 Alle Bewegungen von Luftfahrzeugen in den Hallen und bis zu dem markierten Hallenvorfeld (durchgezogene gelbe Linie) dürfen nur mit stehendem Triebwerk durchgeführt werden.
- 3.4 Beim Ein- und Aushallen von vereinseigenen Luftfahrzeugen ist auf die Markierungen auf dem Hallenboden und Vorfeld zu achten. Rangierschäden sind umgehend zu melden. Der Vorgang ist mit mindestens 2 Personen durchzuführen.
- 3.5 Clubeigene Luftfahrzeuge dürfen nur von Clubmitgliedern mit gültigen Lizenzen bewegt werden.

- 3.6 Eine gute theoretische und praktische Einweisung auf unsere Vereinsflugzeuge sowie regelmäßige Flugpraxis sind die Grundlagen für eine langfristige Freude am Flugzeugpark und der Flugsicherheit jedes Einzelnen.

Jede Einweisung auf ein neues Flugzeug besteht aus folgenden Punkten :

- eigenständiges Vertrautmachen mit dem Flugzeughandbuch
- Ausfüllen eines Fragenkataloges zum Handbuch / Flugzeug (*wird im Aircraft Info Desk hinterlegt*)
- Einweisungsflug mit einem Fluglehrer
 - „Cross-Check“ durch (*stellvertretenden*) Ausbildungsleiter

Nach erfolgreicher Einweisung wird die Buchungsmöglichkeiten des Flugzeuges durch den (stellvertretenden) Ausbildungsleiter im Aircraft Info Desk hinterlegt.

Nach Ablauf der 90 Tage sind mindestens 3 Platzrunden mit einem Fluglehrer durchzuführen, bevor eine erneute Buchungsmöglichkeit über das Aircraft Info Desk durchgeführt werden kann. Dieses gilt für jedes einzelne Luftfahrzeug. Jährliche Befähigungsflüge sind zukünftig auf dem Flugzeug zu fliegen, welches als „Höherwertigere“ gilt und vom Mitglied geflogen wird:

Bei 4 sitzigen Flugzeugen das mit Verstellpropeller

Bei 2 sitzigen Flugzeugen das mit Verstellpropeller

Auf dem Luftsportgerät und Motorsegler sind Befähigungsflüge zusätzlich notwendig.

- 3.7 Beim Üben von für die Schulung notwendigen Verfahren z.B. Kurzstarts, Startabbruch ist die Verkehrslage zu berücksichtigen und bei Bedarf mit dem Flugleiter abzustimmen.
- 3.8 Das Befahren und Beparken des Hallenvorfeldes und der Hallen mit privaten Fahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen gelten für flugbetrieblich erforderliche Bewegungen. Ergänzend hierzu gelten die entsprechenden Regelungen der Flugbetriebsordnung Segelflug.
- 3.9 Zur Unterstützung des Flugleiters haben alle am Flugbetrieb Beteiligten darauf zu achten, dass Besucher und Gäste sich außerhalb der Umzäunung aufhalten.

4. Motorflugbetrieb

- 4.1 Bei Schulungs- und Überprüfungsflügen ist festgesetzt, dass der Fluglehrer auf dem rechten Sitz verantwortlicher Luftfahrzeugführer ist.
- 4.2 Luftfahrzeuge haben die im Luftfahrt Handbuch AIP VFR veröffentlichte Platzrunde zu benutzen. Der Einflug in die Platzrunde erfolgt in der Regel in den Gegenanflug, der Ausflug aus dem Querabflug. Wohngebiete in Flugplatznähe sind zu meiden.
- 4.3 Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen nicht starten und landen, solange die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist.

- 4.4 Bei Anflügen ist spätestens 5 min vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit „Hodenhagen INFO“ aufzunehmen. Analog ist vor Beginn jedes Rollvorgangs Sprechfunkverbindung mit „Hodenhagen INFO „ aufzunehmen.
- 4.5 Im Flugplatzverkehr ist ständige Sprechfunk-Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 4.5 Luftfahrzeuge ohne Funk dürfen den Verkehrslandeplatz nur nach vorheriger Genehmigung (PPR) anfliegen.
- 4.6 Festgestellte Mängel an Clubflugzeugen werden im Mängelbuch des AID eingetragen. Sofern der Status eines Flugzeugs auf „unklar“ gesetzt wurde, ist der weitere Betrieb vorerst ausgeschlossen. Es obliegt den freigabeberechtigten Mitgliedern, den Status auf „klar“ zu ändern und somit das Flugzeug wieder für den Betrieb freizugeben. Im Sinne der Flugsicherheit erwarten wir, dass sich Piloten vor Antritt eines Fluges über den Zustand des jeweiligen Flugzeugs im AID informieren, und die hinterlegten Informationen adäquat umsetzen.
- 4.7 Mängel, die die Lufttüchtigkeit beeinträchtigen, werden in Absprache mit dem freigabeberechtigten Personal im Bordbuch eingetragen und im AID unklar gemeldet.
- 4.8 Die Tankstelle ist sofort nach Betankung frei zu machen, um anderen die Möglichkeit der Betankung zu geben. Das Abstellen von Luftfahrzeugen auf dem Tank- und Waschplatz ist grundsätzlich verboten.
- 4.9 Das Betanken aus Kanistern in geschlossenen Hallen ist verboten.
- 4.10 Das Anlassen von Triebwerken darf nur außerhalb der gelben Linie „Hofeinfahrt“ erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass hinter dem Flugzeug die Hallen geschlossen sind.
- 4.11 Eventuelles Anreißen von Hand darf nur von sachkundigem Personal erfolgen und geschieht auf eigene Gefahr. Das Flugzeug ist dabei gegen Wegrollen zu sichern.
- 4.12 Nach Beendigung eines Fluges und Abstellen in der Halle ist jeder verantwortliche Pilot zur Reinigung des Flugzeugs außen und innen verpflichtet. Die Eintragungen im Aircraft Info Desk und Bordbuch sind sofort nach Beendigung des Fluges sorgfältig durchzuführen.

- 4.13 Bei Flügen mit Flugplan ist der verantwortliche Flugzeugführer allein für die Abgabe und das Schließen des Flugplans verantwortlich.

5. Segelflugbetrieb

- 5.1 Starts von Segelflugzeugen an der Winde dürfen nur durchgeführt werden, wenn kein anderes motorgetriebenes Luftfahrzeug startet, landet oder sich im Endanflug befindet und der Flugleiter den Start genehmigt hat. Weitere Einzelheiten regelt die Flugbetriebsordnung Segelflug.

6. Fallschirmsprungbetrieb

- 6.1 Das Absetzen von Fallschirmspringern bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Flugleiter und der Anwesenheit eines Sprungleiters.
- 6.2 Die Landezone (mindestens 30 m Radius) ist so festzulegen, dass ein Abstand der äußersten Begrenzung von mindestens 100 m zum Rollfeld und zum Vorfeld eingehalten wird. Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeuges sich davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist.
- 6.3 Die Auflagen der DFS(Deutsche Flugsicherung) für den Fallschirmsprungbetrieb sind einzuhalten. Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken ist während des Fallschirmsprungvorgangs zulässig, wenn ausschließlich Flächenfallschirme zum Einsatz kommen und sich die Luftfahrzeuge außerhalb des Umkreises von 100 m der Landezone befinden.

Steigflüge auf Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und frei von Ortschaften durchzuführen.

Sprungbetrieb und sonstiger Flugbetrieb sind gleichzeitig gestattet, wenn der Sprungsektor einen Mindestabstand von 300 m zur festgelegten Platzrunde aufweist, der Sprungfallschirm spätestens in einer Höhe von 1500 ft GND vollständig geöffnet ist, der benötigte Luftraum und der Zielsektor frei von Luftfahrzeugen sind.

Siehe (NFL II 71/01 und NFL II 37 /00)

- 6.4 Fahrten mit Freiballonen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Flugleiter. Der Startplatz ist im Einzelfalle entsprechend Windrichtung und Verkehrslage zwischen Ballonfahrer und Flugleitung festzulegen.

7. Enthftung

Bestandteil der Flugbetriebsordnung ist eine Enthftungserklärung des Mitglieds gegenüber den Vereinsverantwortlichen. Das Mitglied verzichtet auf alle Ansprüche , soweit sie nicht durch etwaige Haftpflichtversicherungen abgedeckt sind, die u.a. im Rahmen der Ausbildung, bei Prüfungsflügen und nach Abschluss der Ausbildung bei Übungsflügen und Überprüfungsflügen entstehen können. Dieser Verzicht erstreckt sich insbesondere auf Ansprüche aus Schäden und Nachteilen gegen:

- Den Vorstand
- Die Flugschule und den Ausbildungsleiter
- Die technischen Leiter und deren technisches Personal
- Die Fluglehrer und Dozenten die für die Flugschule tätig sind
- Den Halter der benutzten Luftfahrzeuge
- Den Platzhalter und dessen Flugleiter
- Sowie eventuell weitere mit der Durchführung der Ausbildung beauftragte Personen und Stellen.

Ebenso gilt dieser Verzicht bei der Bereitstellung bzw. bei der Charterung eines Luftfahrzeugs im Flug und Bodenbetrieb.

Er erstreckt sich auf Unfälle und sonstige Nachteile, insbesondere auch solche, die aus einer Beschädigung des Fluggeräts resultieren.

Der Ausschluss gilt nicht bei einem Personenschaden, der durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlung verursacht wurde.

Der Verzicht gilt ausdrücklich nicht, sofern der Schaden durch eine Versicherung gedeckt ist.

Hodenhagen, den 18.06.2019

Wilhelm Herder 1. Vorsitzender